

# Anleitung für den Briefwahlvorstand

Wahl zum Hessischen Landtag

- Briefwahlbezirk -

## Allgemeines

Der Briefwahlvorstand ist für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Briefwahlbezirk verantwortlich. Seine Aufgaben und Befugnisse sind in den §§ 15, 16, 29, 32 bis 35 des Landtagswahlgesetzes (LWG) und in den §§ 23, 64 und 65 der Landeswahlordnung (LWO) geregelt.

Über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird eine **Wahniederschrift** gefertigt, in der die festgestellten Ergebnisse nachprüfbar dokumentiert werden. Jedes einzelne Mitglied des Wahlvorstands bestätigt dabei die Einhaltung der genannten Vorschriften. Abweichungen von dem dargestellten Regelablauf werden in der Wahniederschrift festgehalten.

Zu den einzelnen Abschnitten der Wahniederschrift werden folgende Hinweise erteilt:

### Zu Nr. 1: Briefwahlvorstand

- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Sitzung damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes, die in Abschnitt 1 der Wahniederschrift eingetragen sind, auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinweist.  
Sie oder er informiert sie über ihre Aufgaben. Später eintreffende Mitglieder erhalten einen entsprechenden Hinweis und eine entsprechende Information.  
Sofern Hilfskräfte zugezogen werden, müssen sie in der Anlage 1 aufgeführt und entsprechend auf ihre Verschwiegenheitspflicht hingewiesen werden.
- Der von der Gemeindebehörde mitgelieferte Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung liegen bereit.
- Vor Beginn der Zulassung der Wahlbriefe stellt der Wahlvorstand fest, ob sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befindet und leer ist. Die Wahlurne wird sodann verschlossen.



Anlage 1

### Zu Nr. 2: Zulassung der Wahlbriefe

- Die beim Zusammentritt des Briefwahlvorstandes und die noch nachträglich von der Gemeindebehörde übergebenen Wahlbriefe werden gezählt und die Zahlen in Nr. 2.2 der Wahniederschrift festgehalten.
- Im Anschluss daran werden die einzelnen Wahlbriefe geöffnet, die Wahlscheine und die Wahlumschläge entnommen. Ist weder der Wahlschein, noch der Wahlumschlag zu beanstanden, wird der Wahlumschlag in die Urne gelegt und der Wahlschein gesammelt.
- Wahlscheine, die in dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt sind oder gegen deren Gültigkeit aus sonstigen Gründen Bedenken erhoben werden, werden mit den dazugehörigen Wahlbriefen unter Kontrolle ausgesondert und zur Beschlussfassung aufbewahrt.
- Die Wahlbriefe, die durch Beschluss nach Nr. 2.4.2 der Wahniederschrift zurückgewiesen werden, werden entsprechend dem Zurückweisungsgrund mit den Kennziffern Z 1 bis Z 7 versehen und der Niederschrift als Anlagen beigelegt.



Nr. 2.2



Nr. 2.4.2

### Zu Nr. 3 und 4: Zählung der Wahlumschläge und Wahlscheine Auswertung der Stimmzettel, Schnellmeldung

- Die **Wahlurne** wird geöffnet und die Wahlumschläge entnommen; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist.
- Für die Ermittlung der **Zahl der Wählerinnen und Wähler** zählt der Wahlvorstand die Wahlumschläge; die Zahl wird in Nr. 3.1 und 4.1 der Wahl Niederschrift eingetragen. Die Zahl der abgegebenen Wahlscheine wird in Nr. 3.2 der Wahl Niederschrift eingetragen. Sofern sich die Zahl aus Nr. 3.1 (*Zahl der Wahlumschläge*) von der Zahl in Nr. 3.2 (*Zahl der abgegebenen Wahlscheine*) unterscheidet, ist der Grund für die Differenz nach Möglichkeit aufzuklären und in Nr. 3.3 der Wahl Niederschrift zu vermerken.
- Die Wahlumschläge werden geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Leer abgegebene Umschläge werden zum Stapel 3 gelegt, Umschläge mit mehreren Stimmzetteln zu Stapel 4.
- Der Wahlvorstand sortiert die Stimmzettel unter gegenseitiger Kontrolle nach folgenden Kriterien:



Nr. 3.1-3.3

#### **Stapel 1**

Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste derselben Partei oder Wählergruppe abgegeben worden sind, getrennt nach Landeslisten,

#### **Stapel 2**

Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und Landesstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden sind, sowie Stimmzettel, auf denen nur die Wahlkreis- oder nur die Landesstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist,

#### **Stapel 3**

Ungekennzeichnete abgegebene Stimmzettel

sowie

#### **Stapel 4**

Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben und über die der Wahlvorstand später Beschluss fassen muss.

- Die nach Landeslisten geordneten Stimmzettel aus **Stapel 1** werden in der Reihenfolge der Landeslisten nacheinander zu einem Teil von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil von deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter überprüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und das sie oder ihn vertretende Mitglied sagen für jeden Stapel laut an, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügen sie diesen Stimmzettel dem **Stapel 4** bei.
- Danach wird der **Stapel 3** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher überprüft. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagt an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.
- Im Anschluss daran zählen je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder nacheinander die Stapel 1 und 3 unter gegenseitiger Kontrolle. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sowie für die Landeslisten abgegebenen Stimmen und Zahlen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen werden von der Schriftführerin oder dem Schriftführer als Zwischensummen (ZS) I unter Nr. 4.2.2 und Nr. 4.3.2 (gültige Stimmen) und 4.2.1 und

4.3.1 (ungültige Stimmen) der Wahlniederschrift eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten.



Nr. 4.2  
und 4.3

- Sodann wird der **Stapel 2** von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher zunächst getrennt nach Landesstimmen sortiert. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagt bei jedem Stimmzettel laut an, für welche Landesliste die Landesstimme abgegeben wurde, bei nicht abgegebenen Landesstimmen sagt sie oder er an, dass die nicht abgegebene Landesstimme ungültig ist. Die Stimmzettel mit den ungültigen Landesstimmen werden auf einem gesonderten Stapel gesammelt. Findet sich bei dieser Überprüfung ein Stimmzettel, der Anlass zu Bedenken gibt, wird er nachträglich dem **Stapel 4** beigefügt.
- Je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder zählen die von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher gebildeten Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch. Die so ermittelten Zahlen der für die Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Landesstimmen werden als ZS II von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unter Nr. 4.3.1 und Nr. 4.3.2 der Wahlniederschrift eingetragen.
- Anschließend ordnet die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus Stapel 2 neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen. Das Verfahren der Ermittlung der Zahlen der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen und der ungültigen Wahlkreisstimmen erfolgt wie bei den Landesstimmen beschrieben. Die hierbei ermittelten Zahlen trägt die Schriftführerin oder der Schriftführer in die Wahlniederschrift unter Nr. 4.2.1 und 4.2.2 ebenfalls als ZS II unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis ein.
- Über die Gültigkeit der Stimmzettel in **Stapel 4 beschließt der Wahlvorstand**; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung des Wahlvorstandes einzeln mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin, welchen Bewerber oder welche Landesliste die Stimmen abgegeben wurden. Sie oder er vermerkt auf jedem Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde („B“) und, ob der Stimmzettel für ungültig („u“) erklärt wurde oder ob er gültige Stimmen („g“) enthält. Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die hierbei ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen werden als ZS III von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unter Nr. 4.2.1, 4.2.2, 4.3.1 und 4.3.2 in die Wahlniederschrift eingetragen.



Nr. 4.3



Nr. 4.2



Nr. 4.2  
und 4.3

**Vorsicht:** Stimmzettel, über die Beschluss gefasst worden ist, nicht mit auf die dem Beschluss entsprechenden Stapel legen; sie gehören als Anlage zur Niederschrift (siehe Nr. 4.5).



Nr. 4.4

- Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer überprüfen die Zusammenzählungen.
- Die Zahlen in den fett umrandeten Feldern in Abschnitt 4 der Niederschrift werden unter Angabe des Wahlbezirks als **Schnellmeldung** an die Gemeindebehörde bzw. an die von ihr beauftragte Stelle übermittelt.